

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

563

Erlass des Landes Hessen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im Jahr 2021 im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Erlass Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV HE 2021)

Inhalt

- A. Erlassübersicht
 - I. Grundsätze und Rechtsgrundlage
 - II. Gegenstand der Ausgleichsleistung
 - III. Antragsberechtigte
 - IV. Art und Umfang
 - V. Höhe und Berechnung der Ausgleichsleistung
 - VI. Sonstige Leistungsbestimmungen
 - VII. Verfahren
 - VIII. Besondere Prüfberechtigungen und Berichtspflichten
 - IX. Inkrafttreten, Geltungsdauer

A. Erlassübersicht

I. Grundsätze und Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Erlasses, § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der „Bundesmusterrichtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr“¹ und der „Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“² in der jeweils geltenden Fassung Billigkeitsleistungen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV).

Zweck dieses Erlasses ist es, einen Beitrag zur Sicherung des ÖPNV als Daseinsvorsorge zu leisten, indem eine Ausgleichszahlung für pandemiebedingte Einnahmeausfälle zur Verfügung gestellt wird. Ziel ist es, in Hessen ein verlässliches Grundangebot an ÖPNV-Leistungen dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

Die Ausgleichsleistung stellt eine freiwillige Leistung aus dem Landeshaushalt dar. Ein Anspruch auf Gewährung einer Ausgleichsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Ausgleichsleistung

- Ausgleichsleistungen aufgrund geringerer Ausgleichszahlungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (öDA) nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3. Dezember 2007 S. 1) (VO 1370) wegen geringerer Verkehrsdienstleistungen oder wegen verringerter Nachfrage.
- Ausgleichsleistungen für rückläufige Fahrgeldeinnahmen oder fehlende Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019, welche nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und Ausgleichszahlungen nach der VO 1370 oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der VO 1370 gedeckt werden können und einen Schaden darstellen.

1 „Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ („Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 7. August 2020, veröffentlicht unter www.bmvi.de/beihilfen-oeopnv.

2 „Vierte Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in der Fassung gemäß Genehmigung durch die Europäische Kommission vom 12. Februar 2021 unter der Beihilfe-Nr. SA.61744 (2021/N).

Der für die Billigkeitsleistung geltende berücksichtigungsfähige Zeitraum liegt zwischen dem 1. Januar 2021 und 31. Dezember 2021.

III. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

1. Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen

Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I 2005, 789) (HÖPNVG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2018 (GVBl. S. 551), sofern sie gemäß den zur Erbringung der Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko tragen.

Den Aufgabenträgern und Aufgabenträgerorganisationen sind Gemeinden gleichgestellt, welche freiwillig Aufgaben des ÖPNV nach § 5 Abs. 3 HÖPNVG wahrnehmen, sofern sie gemäß den zur Erbringung der Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko tragen.

Im Falle von Überschneidungen von Betriebsleistungen in zwei Verbundgebieten sind Anträge entsprechend der Nutzungsbzw. Zug-Kilometer des Jahres 2020 im jeweiligen Gebiet der Verbünde zuzuordnen. Die Verbünde können eine abweichende Aufteilung mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde vereinbaren.

2. Öffentliche und private Verkehrsunternehmen

Öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der VO (EG) Nr. 1073/2009 oder aufgrund eines öDA Beförderungsleistungen im ÖPNV oder im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf dem Gebiet des Landes Hessen erbringen und hierfür das wirtschaftliche Risiko tragen. Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine getrennte Antragsstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche zulässig.

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in mehreren Ländern und können die Schäden oder vermiedenen bzw. ersparten Aufwendungen nicht eindeutig der Betriebsleistung in einem Land zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im jeweiligen Land erbrachten Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Jahres 2021 den Ländern zuzuordnen. Die beteiligten Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2020 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) dürfen keine Beihilfen nach dieser Regelung gewährt werden und sind nicht antragsberechtigt.

Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt auch für Unternehmen deren Geschäftsführung zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist die Antragsstellerin oder der Antragssteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtungen als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechende Verpflichtung aus § 802c ZPO oder § 284 AO treffen.

3. Sammelantragssteller

Die hessischen Verkehrsverbünde übernehmen die Funktion als Sammelantragssteller für die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen die dem Verbund angeschlossen sind. Der Sammelantragssteller kann auch selbst Antragsstellerin oder Antragssteller sein.

IV. Art und Umfang

Die Ausgleichszahlung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bzw. Zuweisung in Form einer Billigkeitsleistung nach § 53 LHO gewährt. Ausgleichsfähig sind die Schäden, soweit für sie kein anderweitiger Ausgleich gewährt worden ist. Verlustausgleiche aufgrund von vor dem 1. März 2020 beschlossenen Gesellschaftereinlagen oder aufgrund von konzern- oder unternehmensinternen Regelungen, die bereits am 1. März 2020 bestanden, bewirken keinen Ausgleich im Sinne der Sätze 1 oder 2.

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um eine Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 100 Prozent der ausgleichsfähigen Schäden.

V. Höhe und Berechnung der Ausgleichsleistung

1. Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen

1.1. Schadenspositionen

1.1.1. Schaden aus Einnahmeausfall/Mindereinnahmen

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifierhöhungen auf das Jahr 2021 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2019 bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2021 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen und dem BBDB-Tarif gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des auf die Einnahmen der Jahre 2019 und 2020 anzuwendenden Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2021 der jeweiligen Verbundorganisation.

Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum 1. März 2020 bis Dezember 2020 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar 2019 bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2021 geltenden Preisen zu multiplizieren. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 3 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung für die Hochrechnung maßgebend. Liegt die tatsächlich durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung des Verbundtarifes oder jeweiligen Haustarifes und Preisstufe im Verhältnis des Referenzzeitraumes des Jahres 2021 zum Referenzzeitraum des Jahres 2020 unter 1 Prozent, darf zur Berechnung des Preises des Referenzzeitraumes im Jahr 2021 der Preis von Fahrausweisen der jeweiligen Kartenart und Preisstufe des Referenzzeitraumes des Jahres 2020 um 1 Prozent erhöht werden; dies gilt nicht für Kartenarten, deren Preis im Referenzzeitraum des Jahres 2021 gegenüber dem jeweiligen Referenzzeitraum des Jahres 2020 abgesenkt wurde. Entsprechend darf in den Fällen verfahren werden, in denen sich keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlenunabhängige Pauschalangebote handelt. Die Verbundorganisationen haben den Antragsstellern die für die Antragsstellung erforderlichen Daten zu liefern.

Berücksichtigt werden dürfen Mindereinnahmen aus ohne Rechtsverpflichtung vorgenommenen Erstattungen von Fahrgeldern an Kunden insbesondere für Abonnements, soweit die Entscheidung über die Erstattung vor dem 1. Juni 2020 getroffen wurde und der Gesamtumfang der Erstattungen für den gesamten Tarifraum 5 Prozent der Gesamtfahrgeldeinnahmen aus Abonnementverkäufen des Jahres 2019 nicht übersteigt.

Nicht berücksichtigt werden dürfen dagegen Mindereinnahmen aus Erstattungen von Fahrgeldern insbesondere für Abonnements, soweit die Entscheidung über die Erstattungen nach dem 1. Juni 2020 getroffen wurde und keine Rechtspflicht für die Erstattung bestanden hat.

1.1.2. Schaden aus Minderung der Erstattungsleistungen nach dem SGB IX

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, sind die um die Tarifierhöhungen (gemäß Nr. 1.1. Sätze 3 und 4) hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 bzw. die Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Januar 2021 bis Dezember 2021 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund der jeweiligen für das entsprechende Jahr festgelegten oder nachgewiesenen Vmhundertsätze (2019 für hochgerechnete und 2021 für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2021) zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen und dem BBDB-Tarif gemäß der Einnahmenaufteilung der jeweiligen Verbundorganisation. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge soweit die Empfänger gemäß den zur Erbringung der Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko tragen.

1.1.3. Schaden aus Minderung von Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften

In entsprechender Weise sind die ebenfalls ausgleichsfähigen Schäden aus der Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus

allgemeinen Vorschriften zu berechnen, soweit die Empfänger gemäß den zur Erbringung der Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko tragen. Darüber hinaus sind erhöhte Ausgleichszahlungen aus vor dem 1. Juni 2020 erlassenen allgemeinen Vorschriften der Empfänger an Verkehrsunternehmen für den Zeitraum von Januar 2021 bis Dezember 2021 ausgleichsfähig, soweit die Erhöhung der Ausgleichszahlungen aufgrund eines gesonderten Nachweises pandemiebedingt auf geringeren Fahrgeldeinnahmen der Verkehrsunternehmen im Vergleich zum Referenzzeitraum in den Monaten Januar 2019 bis Dezember 2019 zurückzuführen sind.

1.1.4. Schaden für Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen

Ebenfalls ausgleichsfähig sind die Schäden aus Ausgaben der Empfänger für Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen für den Zeitraum von Januar 2021 bis Dezember 2021, soweit sie auf Maßnahmen zum Schadensausgleich beruhen. Ausgleichsfähig sind dabei nur Ausgaben im Umfang des Ausgleichs, der sich bei Anwendung der Nr. 2.1. bis 2.3. als Ausgleich an die Unternehmen rechnerisch ergäbe. Als Maßnahmen zum Schadensausgleich gelten insbesondere Notvergaben nach Artikel 5 Absatz 5 VO 1370 oder nach allgemeinem Vergaberecht, Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von § 132 GWB, Anpassungen der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB sowie Gesellschaftereinlagen, soweit sie nach dem 1. März 2020 zum Ausgleich der Schäden veranlasst oder umgesetzt wurden. Ausgleichsfähig sind für den Zeitraum vom 1. September 2020 darüber hinaus auch Verlustausgleiche im Sinne von Nr. IV. Satz 3, bis zu der in Satz 2 geregelten Höhe.

1.2. Ersparte Aufwendungen

Der Aufgabenträger muss seine Einsparungen grundsätzlich vollständig einbringen. Die Einsparungen werden mit den Mindereinnahmen saldiert. Von den nach der Nr. 1.1. ermittelten Schäden sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Pandemie vermiedene oder ersparte Aufwendungen der Empfänger in Abzug zu bringen. Dies sind insbesondere

- verringerte Verkaufsprovisionen aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen pandemiebedingten Forderungen des Vertriebsdienstleiters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen,
- im direkten Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehende geringere Ausgleichszahlungen an Verkehrs- und Eisenbahnunternehmen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen aufgrund geringerer Verkehrsdienstleistungen (Nr. 2.1.1.) oder aus allgemeinen Vorschriften des jeweiligen Empfängers (Nr. 2.1.4.),
- eingesparte Personalkosten (zum Beispiel durch Kurzarbeitergeld oder Überstundenabbau),
- Energie- und Kraftstoffkosteneinsparungen,
- nicht entstandene Kosten für Wartungsarbeiten und Reparaturen,
- nicht angefallene Infrastrukturentgelte,
- von anderen Stellen erhaltene anderweitige Ausgleichszahlungen für die nach den Nr. 1.1.1. bis 1.1.4. berechneten Schäden,
- weitere Ersparnisse.

1.3. Feststellung des Gesamtschadens

Die Summe der gemäß Nr. 1.1. errechneten Schäden abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nr. 1.2. ist der ausgleichsfähige Gesamtschaden.

2. Öffentliche und private Verkehrsunternehmen

2.1. Schadenspositionen

2.1.1. Schaden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus öDA

Ausgleichsfähig ist die Differenz zwischen der regulär erwarteten Ausgleichsleistung aus dem öDA für das Jahr 2021 oder alternativ auf der Basis des Referenzzeitraums im Jahr 2019 für das ungekürzte Leistungsangebot einschließlich ergänzender Dienstleistungen wie Zugbegleitung oder Besetzung von Verkaufsstellen im Schadenszeitraum und den tatsächlich erhaltenen Ausgleichsleistungen jeweils einschließlich Sanktionen sowie Boni und Mali aus Anreizregelungen. Bei der Berechnung können die Änderungen von zentralen Parametern im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, wie zum Beispiel Personalkosten, Strom- oder Kraftstoffpreise und Personalkosten, berücksichtigt werden. Die Schäden sind jedoch nur ausgleichsfähig, soweit der jeweilige Aufgabenträger einen Antrag stellt und dabei seine geringeren Ausgleichszahlungen berücksichtigt hat.

2.1.2. Schaden aus Einnahmeausfall/Mindereinnahmen

Die entsprechend Nr. 1.1.1. berechnete Differenz der Fahrgeldeinnahmen ist für den Schadenszeitraum ausgleichsfähig, soweit die Empfänger selbst das wirtschaftliche Risiko tragen oder lediglich Verlustausgleiche im Sinne von Nr. IV. Satz 3 erhalten.

2.1.3. Schaden aus Minderung der Erstattungsleistungen nach dem SGB IX

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem SGB IX im Schadenszeitraum der Rahmenregelung des Bundes 1. März 2020 bis 31. August 2020 oder nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen Januar 2021 bis Dezember 2021 ist entsprechend Nr. 1.1.2. zu verfahren.

2.1.4. Schaden aus Minderung von Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften

In entsprechender Weise sind die ebenfalls ausgleichsfähigen Schäden in den oben genannten Schadenszeiträumen aus der Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Die Schäden sind in Bezug auf allgemeine Vorschriften der Aufgabenträger jedoch nur ausgleichsfähig, soweit der jeweilige Aufgabenträger oder Aufgabenträgerorganisation einen Antrag stellt und dabei geringeren Ausgleichszahlungen berücksichtigt hat.

2.2. Ersparte Aufwendungen

Von den nach den Nr. 2.1. ermittelten Schäden in den oben genannten Schadenszeiträumen sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Pandemie vermiedene oder ersparte Aufwendungen der Empfänger in Abzug zu bringen. Dies sind insbesondere

- verringerte Verkaufsprovisionen aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen pandemiebedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen,
- Im direkten Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehende geringere Vergütungsleistungen an Subunternehmen aufgrund geringerer Verkehrsleistungen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen pandemiebedingten Forderungen des Subunternehmens auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen,
- eingesparte Personalkosten (zum Beispiel durch Kurzarbeitergeld oder Überstundenabbau),
- Energie- und Kraftstoffkosteneinsparungen,
- nicht entstandene Kosten für Wartungsarbeiten und Reparaturen,
- nicht angefallene Infrastrukturnutzungsentgelte,
- von anderen Stellen erhaltene anderweitige Ausgleichszahlungen für die nach den Nr. 2.1.1. bis 2.1.4. berechneten Schäden,
- weitere Ersparnisse.

2.3. Feststellung des Gesamtschadens

Die Summe der gemäß Nr. 2.1. errechneten Schäden abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nr. 2.2. ist der ausgleichsfähige Gesamtschaden des Antragstellers.

VI. Sonstige Leistungsbestimmungen

1. Überkompensation

Es ist sicherzustellen, dass eine Überkompensation der pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist.

2. Subventionserheblichkeit

Die Antragsteller sind verpflichtet beantragte oder erhaltene finanzielle Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie im Rahmen einer Selbstauskunft anzugeben. Bei der im Rahmen dieses Erlasses gewährten Ausgleichszahlung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind daher subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz. In diesem Fall wird die oder der Antragsberechtigte vor der Bewilligung der Ausgleichszahlung über die subventionserheblichen Tatsachen in Kenntnis gesetzt. Der Antragsberechtigte hat darüber zwingend erforderliche schriftliche Bestätigung zur Kenntnis zu geben.

3. Nachweispflicht

Die Empfängerinnen und Empfänger sind verpflichtet, bis zum 31. März 2023 den tatsächlich entstandenen Schaden auf der Grundlage der in Nr. V genannten Berechnungsmethode nachzuweisen und von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt testieren zu lassen. Dies schließt

eine Mitteilung über die regulär über den öDA oder über allgemeine Vorschriften erhaltene Ausgleichsleistungen mit ein. Dem Nachweis sind Bestätigungen der Verbundorganisationen über die Einnahmeaufteilungen der Jahre 2020 und 2021 sowie ein Testat eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahme der Monate März bis Dezember der Jahre 2019 und 2020 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Für Schäden der Verkehrsunternehmen (gemäß Nr. V.2.1.) sind Bestätigungen der betreffenden Aufgabenträger über die Höhe des Schadens beizufügen.

4. Rückforderung

Leistungen, die über den reinen Schadensausgleich hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. Bei einem Verstoß gegen eine im Bewilligungsbescheid genannte Obliegenheit oder Verpflichtung kann die Ausgleichszahlung zurückgefordert werden. Die von Verkehrsunternehmen zurückgeforderten Beiträge sind vom Zeitpunkt des Erhalts bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. In der Regel sind die von den Aufgabenträgern und Aufgabenträgerorganisationen und diese gleich gestellten zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden.

Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche Schaden den prognostizierten übersteigt, kann eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorgenommen werden.

5. Veröffentlichungspflicht

Die Empfänger sind verpflichtet, bis zum 31. Oktober 2022 der Bewilligungsbehörde alle relevanten Informationen³ zu jeder auf der Grundlage dieses Erlasses gewährten Einzelbeihilfe zum Zwecke der Veröffentlichung zu übermitteln.

6. Ausgleich an Verkehrsunternehmen nach der Bundesrahmenregelung

Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen (inkl. Eisenbahnen) nach der Bundesrahmenregelung dürfen nur bewilligt werden soweit nachweislich

- der öDA oder die allgemeinen Vorschriften nicht bereits Regelungen enthalten, die ohne Weiteres einen Ausgleich der Schäden bewirken,
- nach den Regeln über die ergänzende Vertragsauslegung ein Ausgleich der Schäden nicht möglich ist,
- eine Anpassung auf Grundlage der Störung der Geschäftsgrundlage nicht erfolgen kann.

Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen im Rahmen der Bundesrahmenregelung dürfen bewilligt werden, wenn die Gesamtsumme der beantragten Ausgleichsleistung 1.800.000 Euro überschreitet, oder die Antragsstellerin oder der Antragssteller glaubhaft machen kann, dass die Summe der insgesamt beantragten Kleinbeihilfen 1.800.000 Euro übersteigen wird. Die Schadensberechnung erfolgt nach Nr. V.2. dieses Erlasses.

Alternativ zur Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 kann eine Ausgleichsgewährung auch auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt werden. Es sind die dort genannten Voraussetzungen zu erfüllen und die Summe des Schadensausgleichs gemäß Nummer V 2. dieses Erlasses sowie weiterer Beihilfen nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 darf für das gesamte Unternehmen den Höchstbetrag von 10.000.000 Euro nicht übersteigen. Das Unternehmen hat der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Fixkostenhilfe nach dieser Regelung anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

VII. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Landesbehörde, in deren Bezirk die Antragstellerin oder der Antragssteller seinen Sitz hat. Bewilligungsbehörde für Verkehrsunternehmen im SPNV ist jeweils die Landesbehörde, in deren Bezirk die Aufgabenträgerin oder der Aufgabenträger, in dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragssteller die Leistung erbringt. Hat das Verkehrsunternehmen keinen Sitz im Land, ist außer in den Fällen des Satzes 2 die

³ Dabei handelt es sich um die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission geforderten Informationen. Bei rückzahlbaren Vorschüssen, Garantien, Darlehen, nachrangigen Darlehen und sonstigen Formen der Beihilfe wird der Nennwert des zugrundeliegenden Beihilfeinstruments pro Empfänger angegeben. Bei Steuervorteilen und Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen können die einzelnen Beihilfebeträge in Spannen angegeben werden.

Bewilligungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die überwiegende Betriebsleistung in Nutzwagen- bzw. Zug-Kilometer des Empfängers im Jahr 2021 im Land erbracht wird. Abweichende Regelungen können im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung durch die zuständigen Bewilligungsbehörden im Einzelfall getroffen werden.

Bewilligungsbehörde des Landes:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW)
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 815-2374
E-Mail: Referat-V6@wirtschaft.hessen.de

2. Antrag

2.1. Form

Von der Bewilligungsbehörde werden Antragsformulare zur Verfügung gestellt, welche zwingend zu verwenden sind.

Im Falle von Nr. VI.6. ist ein formloser Antrag möglich.

2.2. Frist

Eine Antragstellung ist bis spätestens 31. Oktober 2021 bei der Bewilligungsbehörde möglich. Es gilt das Datum des elektronischen Eingangs des Antrags bei der Bewilligungsbehörde. Dem Antrag sind aussagekräftige Prognosen über die Schäden sowie gegebenenfalls weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Im Falle von Nr. VI.6. ist ein Antrag des Verkehrsunternehmens bis zum 31. Oktober 2021 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Anträge auf Abschlagszahlungen können bei drohenden wirtschaftlichen Notlagen formlos gestellt werden

2.3. Inhalt

Der Antrag hat die Berechnung bzw. Schätzung des voraussichtlichen Schadens auf der Grundlage der in Nr. V. genannten Berechnungsmethode zu enthalten.

Für den Ausgleich des Schadens der Verkehrsunternehmen reicht eine mit dem Aufgabenträger oder der Aufgabenträgerorganisation abgestimmte Schätzung aus.

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Schäden gemäß Nr. V sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

2.4. Antragsstellung

Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen haben ihre Anträge über die Verbände als Sammelantragssteller zu stellen.

Verkehrsunternehmen, die eigenwirtschaftlich Verkehrsleistungen erbringen oder Nr. VI.6. unterfallen stellen ihren Antrag direkt bei der Bewilligungsbehörde.

Sammelanträgen sind die gestellten Einzelanträge der Aufgabenträger, Aufgabenträgerorganisationen beizufügen. Der Sammelantrag ist elektronisch zu stellen.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen, insbesondere zur Vervollständigung des Antrags, Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung der Unterlagen gilt eine Frist von zwei Wochen.

3. Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung des Antrags unbar auf das vom Antragsteller oder der Antragsstellerin benannte Konto. Eine Abtretung ist nicht zulässig. Weitere Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Sammelantragssteller sind verpflichtet die bewilligten Mittel an die Antragsteller weiterzuleiten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Ausgleichszahlung sowie für den Nachweis und die Prüfung der entstandenen Vorhalte- und Vorleistungskosten sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten finanziellen Ausgleichszahlung gelten die §§ 48 bis 49a HVwVfG.

Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen, die eine rechtswidrige Beihilfe erhalten haben und die durch Beschluss der Kommission für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurden, sind auszusetzen, bis das betreffende Verkehrsunternehmen den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat.

VIII. Besondere Prüfberechtigungen und Berichtspflichten

- Das HMWEVW ist zu stichprobenartigen Nachprüfungen befugt.
- Der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof sind zur Prüfung berechtigt.
- Über die Maßnahme ist gegenüber der Europäischen Kommission zu berichten.

IX. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 2021

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
V 6-Cs-2021

StAnz. 27/2021 S. 924

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

564

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage und Rechtsanspruch
2. Zuständige Stellen
3. Gegenstand der Förderung (Fördertatbestände)
4. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
7. Zuwendungsfähige Ausgaben
8. Zuwendungsverfahren
9. Verwendungsnachweisverfahren
10. Allgemeine Bestimmungen
11. Zweckbindung der geförderten Maßnahmen
12. Beihilfenrechtliche Einordnung
13. Schlussbestimmungen

1. Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage und Rechtsanspruch

Ziel dieser Richtlinie ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen, die die Einleitung von Abwasser betreffen und dem Ziel der Erreichung beziehungsweise der Erhaltung des guten ökologischen Zustandes beziehungsweise des guten ökologischen Potenzials von oberirdischen Gewässern nach den §§ 27 bis 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und § 54 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) dienen. Diese Vorschriften dienen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik). Dieses Ziel soll nach Maßgabe der unter Nr. 3 genannten Fördertatbestände erreicht werden.

Durch die Förderung sollen im Rahmen dieser Richtlinie die chemischen und die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 Nr. 3.1 und 3.2 sowie Stoffe nach den Anlagen 6 und 8 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), für die hessischen Gewässerstrecken verbessert werden, soweit der gute Zustand beziehungsweise das gute Potenzial von oberirdischen Gewässern noch nicht erreicht und hierfür die Einleitung kommunalen Abwassers verantwortlich ist. Für die Zielerreichung sind die Anforderungen an den guten Zustand und das gute Potenzial für die Parameter ortho-Phosphat-Phosphor, Gesamt-Phosphor und Ammonium- und Nitrit-Stickstoff nach den Konzentrationswerten nach Anlage 7 Nr. 2.1.2 OGewV sowie Umweltqualitätsnormen für Stoffe nach den Anlagen 6 und 8 OGewV in den Oberflächenwasserkörpern maßgeblich. Es wird das Ziel angestrebt, die Wasserqualität, soweit die Beeinträchtigung auf punktuelle Quellen zurückzuführen ist, bis 2025 in 70 Prozent und bis 2027 in 100 Prozent dieser Oberflächenwasserkörper in einen Zustand zu bringen, der dem guten Zustand beziehungsweise dem guten Potenzial entspricht.

Die Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen ist anhand einer Erfolgskontrolle nachzuweisen. Grundlage hierfür ist grundsätzlich die schriftliche behördliche Aufforderung mit Konkretisierung des Maßnahmenziels beziehungsweise die Anforderung nach dem wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid nach Durchführung der geförderten Maßnahme. Die Wirtschaftlichkeit wird nach Nr. 8.3 im Rahmen des Zuwendungsverfahrens geprüft.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV),
- des Hessischen Finanzausgleichgesetzes (HFAG) und
- des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuständige Stellen

Anträge sind über die für die Einleitung zuständige Wasserbehörde an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu richten. Die für die Einleitung zuständige Wasserbehörde erstellt zu dem Antrag einen Prüfbericht und leitet beide Unterlagen an die WIBank als Bewilligungsstelle weiter.

3. Gegenstand der Förderung (Fördertatbestände)

Zur Erreichung der Ziele des Maßnahmenprogramms 2015 bis 2021 und dessen jeweiliger Fortschreibung nach Nr. 5.4 werden folgende Maßnahmen gefördert:

- 3.1 Ertüchtigung und Ausbau von kommunalen Kläranlagen zur Phosphor- und/oder Stickstoffelimination
- 3.2 Maßnahmen an signifikant belastenden kommunalen Einleitungen, die aufgrund einer mindestens dem Anforderungsniveau des hessischen Leitfadens „Immissionsbetrachtung“ entsprechenden Immissionsbetrachtung als Ursache für den nicht guten ökologischen Zustand beziehungsweise das nicht gute ökologische Potenzial identifiziert werden:
 - 3.2.1 Maßnahmen zur Abflussberuhigung der Einleitung durch Gestaltung eines dynamischen Auslaufbauwerks nach dem Merkblatt DWA M 176
 - 3.2.2 Bau und Erweiterung von Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken und Retentionsbodenfilter
 - 3.2.3 Anschluss an eine bestehende kommunale Kläranlage, soweit dieser Anschluss anstelle der Ertüchtigung oder Erweiterung um eine zusätzliche Reinigungsstufe wirtschaftlich sinnvoll ist und die Wirtschaftlichkeit mittels Kostenvergleichsrechnung durch den Antragsteller nachgewiesen wird
- 3.3 Ausstattung von bis zu 15 Regenüberlaufbecken oder Stauraumkanälen im Entwässerungsnetz einer kommunalen Kläranlage mit Messeinrichtungen zu messtechnischen Erfassung des Füllstandes, der Entlastungshäufigkeit und Entlastungsdauer, soweit die Anforderung an die Ausstattung mit einer Messeinrichtung nach Anhang 2 Nr. 1 Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) bereits erfüllt ist
- 3.4 Erweiterung um eine Reinigungsstufe zur Entfernung von gefährlichen Stoffen, Spurenstoffen, Mikroplastik oder antibiotikaresistenten Keimen
- 3.5 Projekte zur Reduzierung der stofflichen Belastung durch Regen- und Mischwassereinleitungen oder zur gegeb-

nenfalls erforderlichen Weiterentwicklung der Immissionsbetrachtung

- 3.6 Innovative Verfahren und Vorhaben im Sinne der o. a. Ziele und Maßnahmen

4. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger können Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände sowie kommunale Zweckverbände sein.

- 4.2 Die Gemeinden sind berechtigt, zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die Zuwendung an Dritte (Übertragung der kommunalen Pflichtaufgabe an einen privaten externen Dritten), die nicht selbst antragsberechtigt sind, nach den maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides weiterzuleiten (VV Nr. 12 zu § 44 LHO). Soweit die Mittel an einen Dritten weitergeleitet werden sollen, hat dies durch einen – auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsstelle – erstellten Bescheid der Gemeinde zu erfolgen. Dabei sind die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen) – soweit zutreffend – auch dem Dritten gegenüber aufzulegen. Die Weiterleitung erfolgt in öffentlich-rechtlicher Form. Soweit der Letztempfänger keine Gebietskörperschaft oder Zusammenschluss von Gebietskörperschaften ist, sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil des Weiterleitungsbescheides zu erklären. Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und der Mittelverwendung obliegen der Gemeinde. Für die Weiterleitung der Mittel an Dritte sind im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:

- a) Der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen,
- b) die Zuwendungsart, Finanzierungsart, Finanzierungsform sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- c) die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- d) der Bewilligungszeitraum,
- e) der Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises und wie die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist,
- f) die Verpflichtung, die erforderlichen Überwachungs- und Prüfungsmaßnahmen zuzulassen und Evaluierungen zu unterstützen, sowie
- g) die Verpflichtung, dass Prüfungsrecht der weiterleitenden Gemeinden zu wahren.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Eine Maßnahme nach Nr. 3 wird nur gefördert, wenn
 - 5.1.1 sie nach Art und Umfang zur Erreichung der Ziele nach Nr. 1 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit erforderlich ist und
 - 5.1.2 das Ziel der Maßnahme zur Erfüllung der fachlichen und fachrechtlichen Anforderungen mit der zuständigen Wasserbehörde belegbar abgestimmt ist.
- 5.2 Gefördert werden können auch Bauabschnitte, die für sich alleine funktionsfähig sind.
- 5.3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger müssen den Verzicht auf eine Verrechnung mit der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 oder 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) bei Antragstellung erklären.
- 5.4 Bei der Förderung ist das am 21. Dezember 2015 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichte Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 (StAnz. S. 1398) und dessen jeweilige Fortschreibung zu berücksichtigen.
- 5.5 Die Beurteilung der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzung hat auf der Grundlage einer Entwurfsplanung und zugehöriger Kostenberechnung nach DIN 276-1 für die zuwendungsfähigen Anlagen beziehungsweise Anlagenteile zu erfolgen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben als nicht rückzahlbare Zuwendungen gewährt. Der Fördersatz beträgt zwischen 40 und 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Maßnahmen nach Nr. 3.4, die der Elimination von Spurenstoffen in vom Land festgelegten prioritären Gebieten dienen (Spurenstoffstrategie), beträgt der Fördersatz zwischen 60 und 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei der Bemessung der Zuwendung an kommunale Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach den §§ 48 und 56 HFAG zu berücksichtigen.

7. Zuwendungsfähige Ausgaben

7.1 Zuwendungsfähig sind:

7.1.1 Ausgaben für Planung, Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung sowie für sonstige Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie Immissionsbetrachtungen, soweit diese mindestens dem Anforderungsniveau des hessischen Leitfadens „Immissionsbetrachtung“ entsprechen, und andere maßnahmenbezogene Planungsunterlagen,

7.1.2 Ausgaben für Bauwerke und bauliche Einrichtungen (einschließlich aller benötigten Produktions-, Transport-, Lager- und sonstige Einrichtungen) sowie für die technischen Einrichtungen (einschließlich der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik), die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zuwendungszweck zu erreichen, sowie hierfür erforderlicher Grunderwerb einschließlich Vermessungs-, Notariats- und Gerichtsausgaben. Für den Erwerb von Grundstücken beträgt die Obergrenze der förderfähigen Ausgaben zehn Euro/m².

7.1.3 Bei Regiearbeiten

- a) die Personalausgaben (ohne Gemeinkostenzuschlag) für zusätzlich eingestelltes Personal oder anfallende Mehrarbeitszeit, die die Haupttätigkeit des Stammpersonals um mehr als 10 Prozent überschreitet, sowie die Ausgaben für die durch eigenes Personal der Bauträger durchgeführte Planung, Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung in Höhe von 80 Prozent der zugelasenen Vergütung nach den Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Einsatzausgaben eigener Geräte des Bauträgers (Betriebsausgaben) bis zu 80 Prozent der Anschaffungsausgaben,
- c) die Materialausgaben in Höhe von 80 Prozent der Gestehungsausgaben nach Aufmaß.

7.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

7.2.1 Ausgaben für Maßnahmen, die zwar mit dem Vorhaben ausgeführt werden, aber nicht dem eigentlichen Förderzweck dienen,

7.2.2 Ausgaben für die Ersatzbeschaffung für bestehende Anlagen oder Anlagenteile,

7.2.3 Ausgaben für Maßnahmen zur Sanierung oder Anpassung einer kommunalen Kläranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 60 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) oder zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Stand der Technik nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG,

7.2.4 Ausgaben für Maßnahmen zur Stilllegung und zum Rückbau,

7.2.5 Ausgaben für Erneuerung und Sanierung sowie Kapazitätserweiterungen von Abwasserkanälen und -leitungen,

7.2.6 Ausgaben für Maßnahmen zur Erneuerung, Sanierung oder Anpassung von Abwasseranlagen zur Misch- und Niederschlagswasserrückhaltung, -behandlung und -entlastung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder zur Einhaltung eines dem Stand der Technik entsprechenden Rückhalts,

7.2.7 Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb der Abwasseranlagen,

7.2.8 Verwaltungsaufwand der Bauträger,

7.2.9 Gebühren des Landes Hessen,

7.2.10 Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung,

7.2.11 kalkulatorische Kosten,

7.2.12 erstattungsfähige Umsatzsteuer und

7.2.13 Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) des jeweils einschlägigen Leistungsbildes der HOAI

8. Zuwendungsverfahren

8.1 Meldung und Priorisierung der Maßnahmen

Die für die betroffene Einleitung zuständige Wasserbehörde meldet ihre Maßnahmen jeweils zum 1. Februar, zum 1. Juni und zum 1. Oktober eines jeden Jahres dem zuständigen Regierungspräsidium. Die Regierungspräsidien fassen alle gemeldeten Maßnah-

men einschließlich der Maßnahmen, für die sie zuständig sind, in einer Vorschlagsliste zusammen. Diese Vorschlagslisten, in denen nach Dringlichkeit geordnet die zur Förderung vorgeschlagenen Maßnahmen erfasst sind, legen die Regierungspräsidien binnen sechs Wochen nach dem in Satz 1 genannten Meldetermin dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium vor.

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium legt anhand der Vorschlagslisten über die in das Finanzierungsprogramm aufzunehmenden Maßnahmen eine fortlaufend priorisierte Maßnahmenliste fest. Die Aufnahme in die Maßnahmenliste stellt noch keine Förderentscheidung dar. Eine Zusammenstellung geht den für die Einleitung zuständigen Wasserbehörden und der WIBank zu.

Die WIBank informiert die betroffenen Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände beziehungsweise kommunalen Zweckverbände über die Aufnahme ihrer Maßnahmen in die Maßnahmenliste und gibt damit bekannt, dass die entsprechenden Anträge auf Förderung gestellt werden können.

8.2 Antragstellung

Anträge auf Förderung sind mit allen Antragsunterlagen – sofern keine elektronische Antragstellung erfolgt – in dreifacher Ausfertigung bei der für die Einleitung zuständigen Wasserbehörde einzureichen. Nach Prüfung des jeweiligen Förderantrages leitet die für die Einleitung zuständige Wasserbehörde zwei Ausfertigungen des geprüften Antrags an die WIBank weiter. In den Fällen, in denen die untere Wasserbehörde zuständige Behörde ist, hat sie die obere Wasserbehörde über die Antragstellung in Kenntnis zu setzen. Das aktuelle Antragsformular sowie weitere Unterlagen und weitere detaillierte Informationen zum Zuwendungsverfahren werden auf der Homepage der WIBank unter www.wibank.de zur Verfügung gestellt.

8.3 Antragsprüfung

Die für die Einleitung zuständige Wasserbehörde prüft den Antrag und erstellt einen Prüfbericht

a) mit einer fachlichen Bewertung der Erforderlichkeit und Eignung der beantragten Maßnahme zur Zielerreichung nach Nr. 1 und zur Förderfähigkeit der beantragten Maßnahmen (einschl. der Zuordnung zu den Fördertatbeständen nach Nr. 3 sowie der Beurteilung der Bedingung nach Nr. 5.3) und

b) mit Angaben zu der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Antragsprüfung umfasst unter anderem auch die Prüfung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme. Hierunter ist vor allem die Angemessenheit des gewählten Verfahrens der Maßnahme im Hinblick auf den angestrebten Zweck der Maßnahme zu verstehen.

8.4 Bewilligung

Die WIBank führt die haushalts- und zuwendungsrechtliche Prüfung der Förderanträge durch und bindet unter Vorlage der Prüfungsergebnisse das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium ein. Bei Fördermaßnahmen nach Nr. 3.4 entscheidet das Ministerium. Auf Anforderung stellt die WIBank dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium die vollständigen Antragsunterlagen zur Verfügung. Sie erstellt auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen die Zuwendungsbescheide im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium und die fachlich zuständigen Wasserbehörden werden über die Bescheiderteilung durch die WIBank informiert.

8.5 Baubeginnanzeige

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Beginn und den Abschluss der Maßnahme der zuständigen Wasserbehörde und der WIBank schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.

9. Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung der WIBank über die zuständige Wasserbehörde entsprechend den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (AN-Best-GK) nachzuweisen. Fristversäumnisse für die Vorlage des Verwendungsnachweises nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen, die einen teilweisen oder kompletten Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit bewirken und die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, können unabhängig von einer möglichen Rückforderung der erhaltenen Zuwendung und deren Verzinsung mit bis zu 3 Prozent des Zuwendungsbetrages sanktioniert werden.

Wird die Zuwendung an Dritte weitergeleitet, ist der Verwendungsnachweis nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Kommune nach den einschlägigen „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ (AN-Best-GK oder AN-Best-P) zu erstellen und der

Kommune vorzulegen. Die erstempfangene Kommune prüft den Verwendungsnachweis des Dritten und trägt die volle Verantwortung gegenüber dem Zuwendungsgeber.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, erforderliche Überwachungs- und Überprüfungsmaßnahmen zuzulassen und Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt für die für die Wasserwirtschaft zuständigen und am Förderverfahren beteiligten Behörden, für die WIBank sowie für den Hessischen Rechnungshof. Im Rahmen von örtlichen Erhebungen können Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers vorgenommen werden. Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen oder den Zuwendungsempfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfängerin oder des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt der für die betreffende kommunale Abwasserbehandlungsanlage zuständigen Wasserbehörde und den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern. Das Rechnungsprüfungsamt prüft dabei, ob bei der Durchführung die haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind. Die zuständige Wasserbehörde hat bei der Prüfung der Bauausführung und der fachlichen Prüfung des Verwendungsnachweises insbesondere darauf zu achten, dass die geförderte Maßnahme ordnungsgemäß hergestellt wurde und damit der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist und insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachgewiesen ist. Das Rechnungsprüfungsamt leitet sein Prüfungsergebnis der zuständigen unteren Wasserbehörde zu, die das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung an die WIBank weiterleitet.

Der WIBank obliegt die Überwachung der Verwendung der Zuwendung nach VV Nr. 9 zu § 44 LHO und die haushalts- und zuwendungsrechtliche Prüfung des Verwendungsnachweises.

10. Allgemeine Bestimmungen

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV, die §§ 48 bis 49a HVwVfG, die §§ 48, 56 und 72 HFAG sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern dies auf Gründen beruht, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Richtlinien des Bundes für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu den VV zu § 44 BHO, VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO.

Finden die ANBest-P im Rahmen der Weiterleitung nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO Anwendung, dann ist der Zuwendungsbescheid zusätzlich mit folgender Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG) und folgendem Hinweis zu verbinden:

„Über den Wortlaut von Nr. 3.2 Satz 1 ANBest-P hinaus haben Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger als öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Vierten Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) oder als Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB den Vierten Teil des GWB und die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-P (Nr. 3.1, 3.2 Satz 2 und 3.3) unmittelbar gelten und zu beachten sind.“

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom

29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Mit der Antragsstellung erklärt sich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name des Antragsstellers, Angaben über das Vorhaben und über die Höhe der Zuwendung in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

Das für das Gewässer zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

Das Hessische Ministerium der Finanzen ist zu beteiligen, wenn haushaltsrechtliche Belange betroffen sind.

11. Zweckbindung der geförderten Maßnahmen

Die Förderung von Maßnahmen soll unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall erfolgen, dass Grundstücke innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren ab Kauf, die geförderten Bauwerke und baulichen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung sowie die technischen Einrichtungen (einschließlich der Maschinen und Geräte) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung veräußert und/oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, dies anzuzeigen.

In den Zuwendungsbescheid ist ein dahingehender Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.

12. Beihilfenrechtliche Einordnung

Die unter Nr. 3 genannten baulichen Maßnahmen sind nach Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV (2016/C262/01, Rdnr. 221 in Verbindung mit den Rdnr. 211 und 212) keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die geförderte Infrastruktur ist keinem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt.
- b) In dem geförderten Wirtschaftszweig werden regelmäßig nur vernachlässigbar kleine private Finanzierungsmittel aufgebracht.
- c) Die geförderte Infrastruktur begünstigt nicht selektiv ein bestimmtes Unternehmen oder einen bestimmten Wirtschaftszweig, sondern ist für die Gesellschaft insgesamt von Nutzen.
- d) Die gewährte Zuwendung wird nicht für die direkte oder indirekte Subventionierung anderer wirtschaftlicher Tätigkeiten einschließlich des Betriebs der Infrastruktur verwendet.

Sollten die Voraussetzungen nicht sämtlich erfüllt sein, liegt eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV vor.

Erfüllt die Beihilfe die Voraussetzungen des Art. 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. EU L 187/1), ist die Beihilfe von der Notifizierungspflicht freigestellt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist eine Notifizierung bei der EU-Kommission als Einzelbeihilfe erforderlich und vor einer Förderzusage durchzuführen.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Diese Richtlinie ersetzt die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen“ vom 26. Juli 2017 (StAnz. 2017 S. 695), die jedoch für die nach ihr bewilligten Maßnahmen weiterhin anwendbar bleibt.

Wiesbaden, den 18. Juni 2021

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

III 2 – 79m10.01
– Gült.-Verz. 85 –

StAnz. 27/2021 S. 927